

Steinmaur



VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜH-  
REN DER WASSERVERSORGUNG

*DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR*

*VOM 15. JUNI 2004*

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>ARTIKEL</b>	<b>BEZEICHNUNG</b>	<b>SEITE</b>
	<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
1	Grundsatz	2
2	Umfang der Arbeiten	2
3	Volle Kostendeckung	2
	<b>II. ANSCHLUSSGEBÜHREN</b>	<b>3</b>
4	Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung	3
5	Bemessung	3
	<b>III. BENÜTZUNGSGEBÜHREN</b>	<b>4</b>
6	Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung	4
7	Bemessung	4
8	Kompetenz zur Festsetzung	4
	<b>IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
9	Spezielle Verhältnisse	5
10	Gebührenpflicht	5
11	Mehrwertsteuer	5
12	SchuldnerIn	5
13	Fälligkeiten	6
14	Rekursrecht	6
15	Inkrafttreten	6

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> Die Gemeinde Steinmaur erhebt, gestützt auf § 29, Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes und auf Art. 5 der Verordnung über die Wasserversorgung, folgende Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Anschlussgebühren</li><li>- Benutzungsgebühren</li></ul>
Umfang der Anlagen	<p><b>Art. 2</b> Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Anlagen gemäss Art. 5 der Verordnung über die Wasserversorgung.</p>
Volle Kostendeckung	<p><b>Art. 3</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb, Optimierung der Anlagen etc., gemäss Art. 2 (inkl. Abschreibung und Verzinsung), gedeckt werden.</li><li>2. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.</li><li>3. Die Kosten werden durch Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:<ul style="list-style-type: none"><li>- die Anschlussgebühren</li><li>- die Benutzungsgebühren</li></ul></li></ol> <p>Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benutzungsgebühren haben sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.</p>

## II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

---

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Gebührenpflicht,<br>Gebührenbefreiung | <p><b>Art. 4</b><br/>Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung haben die GrundeigentümerInnen eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.</li><li>2. Für Anschlüsse von Anlagen ohne Versicherungswert (Anschlüsse für Feldbewässerung, mobile Wasseruhren etc.) werden keine Anschlussgebühren erhoben.</li><li>3. Eine Anschlussgebühr entfällt, wenn es sich lediglich um eine energetische Gebäudesanierung handelt (Hülle und Heizung). Bei gleichzeitigem Umbau und/oder Erweiterung zwecks Nutzungsänderung des Gebäudes sind die energetischen Sanierungskosten von der Gesamtinvestition für die Berechnung der Anschlussgebühren in Abzug zu bringen.</li></ol>  |
| Bemessung                             | <p><b>Art. 5</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen und beträgt 1,5 %. Das Bauwasser ist in der Anschlussgebühr inbegriffen.</li><li>2. Eine Gebührennachzahlung zum Ansatz gemäss Absatz 1 hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.</li><li>3. Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 3 Jahren ein Neubau errichtet, so wird der Basiswert der Gebäudeversicherung im Zeitpunkt des Ereignisses für die Festsetzung der neuen Anschlussgebühren angerechnet.</li></ol> |

### III. BENUTZUNGSgebÜHREN

---

Gebührenpflicht, Gebührenbe- freiung	<b>Art. 6</b> 1. Von den EigentümernInnen deren Grundstück, Liegenschaft und Anlagen mit technischen Vorkehrungen dauernd oder zeitweise an die Anlage der Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. 2. Die Anlagen der Notwasserversorgung, wie Laufbrunnen usw. und die Bezüge für Unterhaltsarbeiten an den Gemeindegewerken sind von den Gebühren befreit.
Bemessung	<b>Art. 7</b> 1. Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich: <ul style="list-style-type: none"><li>- als <b>Grundgebühr</b> anhand der Nenngrosse des Wasserzählers</li><li>- als <b>Mengenpreis</b> anhand der bezogenen Frischwassermenge gemäss Wasserzähler.</li></ul> 2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten: Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel der Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis. 3. Für Anschlüsse von Anlagen ohne Versicherungswert (Anschlüsse für Feldbewässerung, mobile Wasseruhren etc.) wird weder eine Anschluss- noch eine Grundgebühr erhoben. Sie haben als Ersatz und für die Zählermiete einen Beitrag von 10 Rappen/m <sup>3</sup> zu zahlen. Der Gemeinderat kann diese Entschädigung neuen Randbedingungen anpassen.
Kompetenz zur Festsetzung	<b>Art. 8</b> Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren aufgrund Art. 3 in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

---

Spezielle Verhältnisse	<p><b>Art. 9</b> Der Gemeinderat kann beim Vorliegen spezieller Verhältnisse und gemäss Art. 37 der Verordnung über die Wasserversorgung die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.</p>
Gebührenpflicht	<p><b>Art. 10</b> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.</p>
Mehrwertsteuer	<p><b>Art. 11</b> Alle festgelegten Beiträge und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Beitrags- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p>
SchuldnerIn	<p><b>Art. 12</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit EigentümerIn bzw. Baurechtsberechtigte/r der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei einer Handänderung haftet der/die RechtsnachfolgerIn für noch ausstehende Beträge.</li><li>2. Die Benutzungsgebühren sind von demjenigen/derjenigen geschuldet, der/die am Fälligkeitstag EigentümerIn bzw. Bauberechtigte/r der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Gesamteigentümergeinschaft den Wasserzins (ZBG Art. 712). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über die Benutzungsgebühren zwischen dem/der bisherigen und dem/der neuen EigentümerIn direkt zu erfolgen.</li></ol>
Fälligkeiten	<p><b>Art. 13</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindekasse zu leisten.</li><li>2. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden in der Regel jährlich durch die Gemeinde bezogen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von à conto Zahlungen.</li><li>3. Der Gebührenbezug richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 29a).</li></ol>

## IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

---

**Art. 14**  
Rekursrecht      Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

**Art. 15**  
Inkrafttreten      Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Steinmaur, Abschnitt VIII Anschlussgebühren und Tarife vom 25. März 1991 aufgehoben. Gestundete Beiträge, die aufgrund der alten Verordnung erteilt wurden, bleiben bestehen.

Die vorstehende Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Steinmaur wurde von der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2004 angenommen.

### **Namens der Politischen Gemeinde Steinmaur:**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindegeschreiber

*Andres Binder*

*Simon Winistörfer*